

BUND Schleswig-Holstein – Lerchenstraße 22 – 24103 Kiel

**Bearbeiter:**  
Dr. Herwig Niehusen

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
Gewässer und Landschaft  
Postfach 1322

23792 Bad Segeberg

Norderstedt, 27.5.2007

**Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG in Norderstedt**

-Herstellung bzw. Umgestaltung des Stadtparksees in Norderstedt  
Vorhabenträgerin: Stadt Norderstedt, vertreten durch die Stadtpark Norderstedt GmbH,  
Heidbergstr. 101-111, 22846 Norderstedt-

**hier: Beteiligung der Naturschutzverbände im Anhörverfahren**

Ihr Schreiben vom 19.4.2007 – Az. 750042.1061.0400.002

**unser Az.:** SE-183 – 2007 – Dr. Niehusen – Planfeststellung „Stadtpark Norderstedt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im obengenannten Planfeststellungsverfahren vertrete ich den *BUND*, Landesverband Schleswig-Holstein, von dem ich als örtlich zuständiger Bearbeiter bevollmächtigt bin, entsprechende Stellungnahmen abzugeben und den *BUND* auch im weiteren Verfahren zu vertreten. Zugleich gebe ich die Stellungnahme für die *BUND*-Kreisgruppe Segeberg und die *BUND*-Ortsgruppe Norderstedt ab, die ich jeweils als Vorstandsmitglied vertrete.

Da ich die umfangreichen Unterlagen aufgrund eines Versehens erst zwei Wochen vor Fristablauf erhalten habe, sehe ich mich gezwungen, die Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte zu beschränken.

Gegen die geplanten Maßnahmen erheben wir im Wesentlichen folgende

**Einwendungen**

und beantragen

- a. von einer Feststellung des Plans in der vorliegenden Form abzusehen,
- b. eine Neuauslegung der Pläne nach entsprechender Änderung/Ergänzung der Planunterlagen aufgrund der Einwendungen zu beschließen bzw.
- c. den Planfeststellungsbeschuß mit entsprechenden Auflagen und Vorbehalten zu versehen.

Unsere Einwendungen richten sich nicht grundsätzlich gegen die Ausrichtung einer Landesgartenschau auf dem vorgesehenen Gelände. Die mit der derzeitigen Planung verbundenen erheblichen Eingriffe sind jedoch zu einem großen Teil für die Ausrichtung einer Landesgartenschau nicht erforderlich und damit vermeidbar.

Die Planung ist fehlerhaft, weil folgende Belange nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt bzw. weniger eingriffsintensive Alternativen nicht in die Planung einbezogen wurden:

## **A. Vorhaben**

### **I. Wasserskianlage**

#### **1. Negative Auswirkungen der Planung**

Die Planung einer Wasserskianlage als sog. dominierendes Element kann von uns aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen auf den weit überwiegenden Teil des Gewässerbereiches und den relativ kleinen Nutzerkreis nicht nachvollzogen werden (lt. S. 28 Erläuterungsbericht wird mit durchschnittlich 46 Nutzer pro Tag an ca. 195 Betriebstagen pro Jahr gerechnet sowie mit einem erwarteter Auslastungsgrad von 35,5 %).

Auch die auf Nachfrage seitens der Stadt pauschal genannten wirtschaftlichen Gründe erscheinen bei diesen Vorgaben fragwürdig. Deshalb kann auch nicht der Hinweise in der UVS S. 92 (Abschn. 6: „Alternative Planungsmöglichkeiten“) überzeugen, dass nur „Alternativen bzgl. des Standortes und der Dimensionen von Wasserskianlage und Naturbad...“ denkbar sind und ohne nähere Erläuterung weiter erklärt wird: „Hingegen ist der Verzicht auf die Wasserskianlage nicht als zu prüfende Alternative einzustufen, da diese für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des gesamten Stadtparkkonzepts von vorrangiger Bedeutung ist“.

Wir beantragen, der Errichtung der Wasserskianlage, die im Verlauf der Planung immer größer dimensioniert wurde, die Genehmigung zu versagen, da mit der Errichtung erhebliche negative Auswirkungen für Natur und Umwelt verbunden sind, nämlich u.a. bzgl.:

#### **Schutzgut Mensch:**

- zusätzliche nicht unerhebliche Lärmbelastung nicht nur zum Nachteil der erholungssuchenden Mehrzahl der Parknutzer, sondern auch der Anwohner sowie der Besitzer der angrenzenden Kleingärten an ca. 195 Betriebstagen (April bis Mitte Oktober) von 9.00/10.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr besonders an Wochenenden, Feiertagen und nach Feierabend,
- zusätzliche stärkere Belastungen an den geplanten Wettkampftagen nicht nur während der LGS, sondern auch im Rahmen der späteren Nutzung insbesondere bei Gruppenveranstaltungen,
- Beeinträchtigung des Naturerlebnisses im „Natur“-Bad durch die Immissionen der Wasserskianlage
- zusätzliche verkehrliche Belastungen durch – jedenfalls vom Planungsträger - erwartete zahlreiche Nutzer aus Umlandgemeinden, die aufgrund der zu transportierenden Wasserskiausrüstung ausschließlich mit dem Pkw über die ohnehin stark belasteten Norderstedter Straßen anreisen dürften. Angesichts des Klimawandels wäre eher Verkehrsvermeidung angesagt, statt allein aus fragwürdigen wirtschaftlichen Gründen zusätzlichen Verkehr nach Norderstedt hereinzuziehen. Die derzeit in Norderstedt intensiv diskutierte – eigentlich lobenswerte – städtische Lärminderungs-

planung „Norderstedt lebenswert leise“ wirkt im Hinblick auf die geplante Mehrbelastung einer Vielzahl von Anwohnern und Erholungssuchenden wenig glaubwürdig, auch wenn Grenzwerte zumindest im Rahmen der Lärmmodelle theoretisch eingehalten werden.

Auch wenn die zulässigen Lärmpegel gem. der lärmtechn. Untersuchung (Ordner 4, Anl. 4.1) letztlich nicht überschritten werden sollten, müssen die Belange einer erheblichen Zahl von Betroffenen bei der Abwägung eine stärkere Berücksichtigung finden. Immerhin liegt die errechnete Dauerlärmbeschallung durch die Freizeitnutzungen im Kleingartenbereich nahe 50 dB(A) und bei der Wohnbebauung Falkenhorst bei 41 dB(A), wobei der Wasserskianlage der größte Emissionsanteil zugerechnet wird (vgl. lärmtechn. Untersuchung Anl. 4.1 Ziff. 8.3). In ähnlicher Weise ist ein Großteil der Parkbesucher von diesem vermeidbaren Belastungen betroffen.

### **Schutzgut Landschaft**

Störung der Sichtbeziehungen und des Naturerlebnisses durch 5 Masten von 13 m Höhe nebst Umlaufseil über einer beanspruchten Wasserfläche von 77.000 qm,

### **Schutzgut Pflanzen / Tiere**

- erhebliche Störung (Wasserschlag / Bewegungsunruhe / Lichtemissionen) sowie Verlärmung der vorhandenen und als Ausgleich geplanten Lebensräume für die heimische Tierwelt. Dies gilt insbesondere für die störungsempfindlichen Brutvögel (Wasservogel / Röhrich-/ Uferbrüter) sowie die Amphibien, die hierdurch vergrämt werden. Ersatz- und Neuanlage von Röhrichbereichen erfüllen damit in weiten Bereichen nur gestalterische Funktionen und stellen deshalb keinen Lebensraumerersatz dar. Deshalb können sie auch nur zu einem wesentlich geringeren Teil als Ausgleich anerkannt werden.

Der von der Landschaftsplanerin in der Veranstaltung am 21.5.07 (Info Naturschutzverbände pp.) gegebene Hinweis, die Auswirkungen der Wasserskianlage sei für die Wasservogel pp. aufgrund der Entfernung der Anlage von den Uferbereichen und der umgebenden Steganlage minimal, wird durch ihre eigenen, vorstehend zitierten Ausführungen zu den erwarteten Störungen widerlegt (vgl. Bl. 70 UVS). Außerdem erstreckt sich der Lebensraum der Wasservogel nicht nur auf die Uferzone, sondern auch auf die offene Wasserfläche. Mit dem Betrieb der großflächigen Anlage ist deshalb ein wesentlich größerer Lebensraumverlust verbunden, als von der Planung angenommen.

- erheblicher zusätzlicher Eingriff in den Seeboden (5 Masten / 10 Wasserankerpunkte / Gesamteingriffsraum 110 qm zuzügl. 24 qm Wasseranker für 3 Schanzen. Folge: erhebliche zusätzliche Schädigung der Unterwasserflora u. -fauna (Teichmuscheln, Armleuchteralgen pp.).

## **2. Alternative**

Diese negativen Auswirkungen sind vermeidbar, wenn unter dem Stichwort „sanfter Tourismus“ eine nachhaltige Alternativlösung eingeplant wird. Der Ausschluß anderer naturverträglicher Nutzungen wie z.B. ein Bootverleih mit Ruderboten, Tretbooten pp., die von **allen** Alters- und Bevölkerungsgruppen genutzt werden könnten, ist nicht nachvollziehbar. Eine derartige Nutzung ist mit deutlich weniger Belastungen für die Wasservogel, Amphibien pp.

verbunden, als die geplante Wasserskianlage. Schutzzonen sollten gegen Befahren durch Bojen, Schilder pp. abgegrenzt werden.

Die vorgeschlagene Alternative fördert damit nicht nur das Naturerlebnis für **alle** Parknutzer, sondern kommt auch den Anwohnern durch Minimierung von Lärm und Verkehr zugute. Außerdem ist diese Planung nicht mit dem hohen wirtschaftlichen Risiko einer Wasserskianlage behaftet.

So könnte die Stadt gezwungen sein, einem Betreiber gegenüber erhebliche Zugeständnisse zu machen, wenn sich eine Wirtschaftlichkeit im Normalbetrieb nicht einstellt. So werden z.B: von einem Wasserskibetreiber im Hamburger Raum Gruppenvermietungen bereits ab 6.00 Uhr, Veranstaltungen von Wasserski u. Wakeboarding in Verbindung mit Barbecue für Gruppen bis zu 600 Personen nebst Musikbeschallung, Ausrichtung von Feiern im Rahmen von Betriebsausflügen pp. angeboten. Eine weitere Verschärfung der bereits im Normalbetrieb bestehenden erheblichen Nutzungskonflikte wäre mit derartigen Angeboten vorprogrammiert.

Sollte sich die Wasserskianlage als Fehlinvestition erweisen, kämen auf die Stadt im Falle einer Insolvenz erhebliche Folgekosten für den Abbau der Anlage zu. Unter diesen Umständen bestünde die Gefahr, dass die hohen Masten als Ruine stehen bleiben und auf Dauer das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

## **II. Naturbad**

### **1. Negative Auswirkungen der Planung**

Gegen die Einrichtung eines Naturbades am großen See bestehen grundsätzlich keine Bedenken, soweit dadurch die bisher unregelmäßige Badenutzung umweltverträglich gestaltet werden kann. Erhebliche Bedenken ergeben sich jedoch aufgrund der Standortwahl und der Dimensionierung / geplanten Besucherzahl.

#### **Standortwahl**

Wir halten die Standortwahl für völlig verfehlt. Folge der vorliegenden Planung ist, dass

- ein großer Teil des kleinen Kiessees zur Erstellung des Naturbadgeländes zugeschüttet wird,
- der trennende Damm zwischen beiden Seen nebst Baumbestand vollständig beseitigt wird, obwohl der langgestreckte Gehölzbereich auf dem Damm im Entwurf des Landschaftsplans 2020 Norderstedt als vorrangige Fläche für den Naturschutz ausgewiesen worden ist.
- durch die Beseitigung des Dammes dessen Abgrenzungs- und Schutzfunktion für den nördlichen kleinen See beseitigt wird, so dass auch der verbleibende nördliche See-Teil ungeschützt den oben beschriebenen Auswirkungen der Wasserskianlage ausgesetzt ist.

Weitere Folge ist, dass damit

- ein bedeutendes Jagdrevier für die 4 festgestellten Fledermausarten verloren geht, die nicht nur nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind, sondern auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (festgestellte Arten: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus u. Zwergfledermaus – teilweise Rote-Liste-Arten - /

lt. Gutachten jedoch keine Quartiere im Plangebiet, sondern nur in örtlicher Nähe vermutet, so dass FFH-Befreiung nicht zu prüfen sei),

- ein wesentlicher Schwerpunktbereich der Brutvögel und Amphibien durch Beseitigung des Dammes und Teil-Zuschüttung des kleinen Sees beseitigt wird, wobei durch die Teil-Zuschüttung des kleinen Sees über die Hälfte des dort kartierten Reproduktionsbereichs von Erdkröte und Grasfrosch vernichtet wird. Gerade aber der Erhalt der nach Süden exponierten langgestreckten besonnten Flachwasserbereiche dieses Seeteils ist im Hinblick auf die diversen massiven schädigenden Eingriffe für die Bestandssicherung von besonderer Bedeutung.

Mit der Vernichtung der Flachwasserzonen steht die Planung zudem im Widerspruch zum bereits im Planungsausschuß abgesegneten FNP-Entwurf 2020. Dieser sieht für ehemalige Kies- und Sandabbauf Flächen vor, naturnahe Gewässer mit breiten Uferstreifen und Flachwasserzonen zu entwickeln (vgl. auch UVS S. 19 der Unterlage 9.1).

Da mit dieser Standortwahl eine Eingriffsmaximierung stattfindet, die kaum noch zu steigern ist, andererseits aber deutlich weniger belastende Alternativen denkbar sind, ist der gewählte Standort nicht genehmigungsfähig.

### **Dimensionierung/Besucherzahl**

- Das Naturbad ist mit einer Gesamtfläche von 13.000 qm und einer geplanten Besucherzahl von max. 1000 pro Tag (60.000 pro Jahr) völlig überdimensioniert, zumal damit zu rechnen ist, dass viele der bisherigen Nutzer zukünftig den nahegelegenen, von der Gemeinde Wilstedt an der Harksheider Straße unterhaltenen Kiessee als kostenlose Alternative nutzen werden. Aufgrund der geplanten Größe wird der gesamte Naturraum damit nicht nur durch die Wasserskinutzung, sondern zusätzlich im Übermaß noch durch die umfangreiche Badenutzung verlärmert und massiv gestört. Diese Störung wirkt sich zudem durch die Nähe der Bade- und Liegefläche am Übergang zum verbleibenden kleineren Seeteil erheblich auf den dort geplanten „beruhigten Wasser- und Landlebensraum“ aus. Trotz der umfangreichen Bepflanzungsmaßnahmen verlieren gerade die besonders schützenswerten störungsempfindlichen Tierarten mit dieser Planung den größten Teil ihres Lebensraumes.
- Die Bepflanzungen der Randbereiche mit Röhricht, Büschen und Bäumen können deshalb auch in diesem Bereich nur zu einem wesentlich geringeren Teil als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.
- Durch die geplante übermäßige Badnutzung kommt es außerdem zu nicht unerheblichen Phosphoreinträgen (ca. 1 kg P pro 10.000 Badegäste). Die lt. dem limnol. Fachbeitrag errechnete gewässerökologisch noch verträgliche Zahl von bis zu 60.000 Badegästen pro Jahr sollte deshalb deutlich unterschritten werden, zumal auch in der UVS (S. 38) auf die hohe Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser im Bereich der grundwassergespeisten Kieseen hingewiesen wird. Phosphoreinträge sind außerdem schädlich für den Röhrichtbestand.
- Auch wenn die zulässigen Lärmpegel gem. der lärmtechn. Untersuchung (4.1) nicht überschritten werden, sollten bei der Abwägung die Belange der erholungssuchenden Parknutzer, der Anwohner sowie der Nutzer der angrenzenden Kleingärten stärker Berücksichtigung finden.

## 2. Alternative

Das Naturbad sollte entsprechend der bisherigen deutlich geringeren „wilden“ Nutzung an anderer Stelle wesentlich kleiner geplant werden (bisherige Besucherzahl zuzügl. Sicherheitszuschlag).

Die Badnutzung sollte gegen ein eher geringes Eintrittsgeld erfolgen, so dass dem bisherigen Nutzerkreis weiterhin eine kostengünstige Bademöglichkeit neben dem vorhandenen großen städtischen Freibad Arriba verbleibt. Eine sozial- und naturverträgliche Gestaltung würde zudem den sehr ausgiebig in Norderstedt propagierten Agenda 21 – Vorgaben entsprechen. Wirtschaftlichen Gesichtspunkten könnten durch eine einfachere Gestaltung und Ausstattung der baulichen Anlagen Berücksichtigung finden. Mit der Erhebung höherer Eintrittsgelder wäre die Gefahr verbunden, dass der kleinere nördliche Seebereich auch weiterhin als „kostenlose Alternative“ zum Naturbad genutzt wird, so dass das Planungsziel einer Lebensraum-beruhigung verfehlt wird.

Der gesamte nördliche See mit den dort kartierten Schwerpunktbereichen Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse (vgl. Kartenausschnitt „Vorkommen relevanter Tierarten“ - Ordner 2 Unterlage 9.1 / Anhang Abb. 5) sowie der baumbestandene Damm würden damit als wichtiger Lebens- und Reproduktionsbereich erhalten bleiben. Außerdem würde der Damm den ruhigen nördlichen See gegenüber dem zukünftig für stärkere Freizeitnutzung vorgesehenen großen südlichen See weitgehend abschirmen. Der Zutritt sollte in geeigneter Weise unterbunden werden. Gegen eine Verbindung beider Seen durch einen Durchstich von geringer Breite im östlichen Teil des Damms hätten wir keine Einwände, da damit zugleich der Zutritt vom Ostufer unterbunden werden könnte.

## III. Loop

### 1. Negative Auswirkungen der Planung

- unnötige Versiegelung durch Betonelemente auf 4 bis 9 m Breite auf einer Strecke von über 2 km (Erläuterungsbericht 5.2.1, S. 20)
- im Vergleich zu überwiegend wassergebundener Erstellung des Loops übermäßiger Eingriff in das Gelände, da gem. S. 50 UVS eine zusätzliche Arbeitsbreite von 7,5 m erforderlich ist. Die Gesamtarbeitsbreite beträgt damit auf einer Strecke von über 2 km zwischen 11,5 und max. 16,5 m. Durch die künstlerischen Vorgaben des Entwurfsverfassers ist dieser erhebliche Eingriff nicht zu rechtfertigen.
- erhebliche Auswirkungen derartiger Eingriffsbreiten auf Flora und Fauna, Schädigung insbesondere der in Ufernähe lebenden bzw. wandernden Amphibien in der Bauphase. So wurden z.B. in Norderstedt in der Vergangenheit aus Zeitplangründen pp. wiederholt Bauvorhaben ohne Rücksicht auf Amphibienwanderperioden durchgeführt (Beispiel: K 113 / Kampmoor, LDC / Ohemoor sowie aktuell Air Cargo / Ohemoor). Diese Gefahr besteht aufgrund des engen Zeitrahmens auch bei der LGS.
- Betonelemente des Loop sind streckenweise mit seitlichen Aufkantungen bzw. sehr steilen, glatten Stützwänden versehen, um insbesondere bei Einbau in Hanglage das Gelände abzufangen. Damit entfaltet er eine erhebliche Sperrwirkung insbesondere für die beschriebenen Amphibienpopulationen bei Ihren jährlichen Wanderungen zwischen den verschiedenen Habitaten. Dies hat zur Folge, dass die Amphibien an diesen

Hindernissen längere Zeit verweilen bzw. eine längere Strecke an den Seitenwänden ohne Deckung entlangwandern müssen, bis sie einen hindernisfreien Bereich erreichen. So werden sie leicht zur Beute. Eine solche Planung ist in einem ausgewiesenen Amphibienlebensraum nicht akzeptabel und bedarf dringend der Überarbeitung.

- Begehbarkeit der Betonfläche bei Frost eingeschränkt, Streusalzeinsatz aufgrund Gewässernähe (Wasserschutzgebiet) nicht einsetzbar (Streusalzverbot ggf. durch entspr. Auflagen)
- Beton-Loop und Aussichtsturm aus Beton eignen sich hervorragend für Graffiti. Chemische Beseitigung ist mit Gefahr für das Gewässer verbunden (Verbot chem. Mittel durch Auflage). Mechanische Reinigung wegen der vorgesehenen rauen Oberfläche schwierig. Bereits jetzt hat sich an den Betonblöcken, die derzeit den Zugang zum großen See sperren, gezeigt, dass Sprayer derartige Objekte sehr schnell für sich entdecken.
- Beton-Loop eignet sich aufgrund der guten Erreichbarkeit und dem Wechsel von Anstieg und Gefälle gut als attraktiver Übungsbereich für Skater. Folge: Nutzungskonflikte mit anderen Parkbesuchern, insbesondere Gefahr für ältere, gebrechliche Menschen und kleine Kinder / Überwachung insbesondere nach Abschluß der LGS schwierig. Die im mündlichen Gespräch avisierte Parkordnung dürfte hier kaum ausreichen. So war die Stadt aus personellen Gründen bereits in der Vergangenheit nicht in der Lage, die Konflikte durch die starke Nutzung des jetzigen Parks als Hundenauslauf zu lösen und den insoweit vorgeschriebenen Leinenzwang durchzusetzen. Entsprechendes dürfte zukünftig für andere Nutzungskonflikte gelten, wenn hierfür kein Personal vorgesehen wird.
- Problematisch ist ferner die Vernichtung von Teilen der Schilffläche in der Bauphase des Loops und die Führung der Stegabschnitte durch den Schilfgürtel für die dort lebenden und brütenden Wasservögel sowie die dort anwandernden und ablaichenden Amphibien. Im Hinblick auf die Vorgabe, dass hierdurch das Naturerlebnis gefördert und außerdem eine erhebliche Erweiterung der Habitate durch Röhricht- und Uferbepflanzung vorgesehen ist, werden naturschutzfachliche Bedenken insoweit zurückgestellt.

## 2. Alternative

Diese negativen Auswirkungen der Betonausführung des Loops können überwiegend durch Erstellung des Loops mit **wassergebundener Decke** vermieden werden. Der Loop-Idee als Gestaltungselement kann hierbei z.B. durch eine herausgehobene seitliche Begrenzung der Wegränder des Loop (Granitpflaster), hellere Färbung der wassergebundenen Deckschicht pp. Rechnung getragen werden, ohne die Landschaft zuzubetonieren. Deshalb: Beschränkung der Weg-Betonierung auf das unumgängliche Maß, wo dies aus Sicherheits- oder konstruktiven Gründen unvermeidbar ist. Dies gilt insbesondere für die naturnah auszubildenden Landschaftsbereiche an der Nord-, Ost- und Südseite des Sees, die lt. Planung ein besonderes Naturerlebnis bieten sollen. In Beton eingegossene Natur stünde hierzu im Widerspruch. Entsprechendes gilt hinsichtlich der übrigen Bestandteile des Loops.

Vorschlag deshalb:

Erstellung von Abfangmauern pp. statt mit Beton ebenfalls mit **natürlichen Baustoffen**, z.B. Abfangen der Böschung durch flach ansteigende, ggf. vermörtelte Fläche aus Granitsteinen, so dass sich Amphibien auch zukünftig hindernisfrei in ihrem angestammten Lebensraum fortbewegen können .

Stege des Loops sollten zur besseren Einbindung in die Landschaft in Holzbauweise und – soweit erforderlich – allenfalls Stelzen / Träger der Unterkonstruktion in Beton ausgeführt werden.

Gem. Ausführungen Unterlage 1 / Erläuterungsbericht S. 15 (Ordner 1) weist die Antragstellerin selbst darauf hin, dass bzgl. des Loops auch alternative Lösungsmöglichkeiten mit geringerer Versiegelung möglich sind. Vorgegeben sei aus funktionalen Gründen lediglich die Breite des Loop.

Hinzukommt, dass die vorgeschlagene Erstellung des Loops wesentlich kostengünstiger sein dürfte, als einzelne speziell gefertigte Formteile aus Beton. Die ersparten Mittel sollten angesichts des erheblichen Eingriffs in einen wertvollen Naturlebensraum vordringlich für den Schutz von Flora und Fauna eingesetzt werden.

Der geringere Versiegelungsgrad einer wassergebundenen Decke entspricht außerdem der gesetzlichen Vorgabe des § 1 a Abs. 1 u. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund u. Boden sowie Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt).

Auch das stark dezimierte neue Landesnaturschutzgesetz Schl.-Holst. enthält in § 11 Abs. 1 weiterhin diese Forderung. Dementsprechend sollte eine Landesgartenschau, die auf Zukunftsfähigkeit setzt, derartige gesetzliche Vorgaben beachten.

#### **IV. Uferausbildung Tribüne / Loop**

In diesem Bereich soll der Loop auf einer längeren Strecke (80 m ?) tribünenartig zum Wasser durch Betonelemente abgetrept werden (vgl. Pläne Ordner 1, Unterlage 5.1 u. 5.2). Hier dürften erhebliche Konflikte in der mehrmonatigen Amphibienwanderperiode entstehen (z.B. Erdkröte: An-/Abwanderungszeitraum der Alttiere ca. März bis Ende Juni / Abwanderung der Jungtiere ca. Juni bis September). Da die Winter- und Sommerlebensräume der Amphibien sich im Kleingarten- und Parkgelände parallel zum Westufer des großen Sees erstrecken, müssen die Amphibien zum Erreichen des Laichgewässers nicht nur diesen evtl. auch abends belebten Zuschauer- und Veranstaltungsbereich queren, sondern auch diverse Betonstufen überwinden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen kann es hierbei an einzelnen Tagen zu Massenwanderungen kommen. Erhebliche Verluste sind hierbei besonders bei Wasserski- oder sonstigen Aktivitäten mit größerer Besucherzahl denkbar. Außerdem dürften die wandernden bzw. längere Zeit in Wartestellung verharrenden Amphibien zu Irritationen bei den Zuschauern führen. Da für die nach dem Ablachen wieder abwandernden Amphibien sowie die später teils in großer Zahl abwandernden juvenilen Tiere eine an mehreren Stellen einzuplanende Ausstiegsmöglichkeit haben müssen, um das Gewässer verlassen zu können, würde sich bei der Abwanderung eine noch größere Problematik ergeben, da bei starker Publikumsnutzung die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der zeitweise massenhaft wandernde Amphibiennachwuchs in großer Zahl zertreten wird (vgl. bzgl. Wanderverhalten in diesem Bereich auch Kartenausschnitt „Vorkommen relevanter Tierarten“ - Ordner 2 Unterlage 9.1 / Anhang Abb. 5).

Da insbesondere Erdkröten, die den größten Teil der Population ausmachen, auf das Laichgewässer, in dem sie sich entwickelt haben, dauerhaft geprägt sind, dürfte weder ein regelmäßiges Absammeln an einer Dauer-Leiteinrichtung noch ein Ableiten über eine längere Strecke bis zum nördlichen Gewässerbereich zielführend sein. Da der südliche Gewässerteil weiter als Laichhabitat genutzt werden dürfte, bliebe zumindest die Abwanderungsproblematik bestehen.

Allerdings ist es ein Mangel der Planung, dass weder diese noch dringend gebotene alternative Amphibienschutzmaßnahmen diskutiert werden.



## Alternative

Böschungsartiger Abtrag des Geländes unterhalb des auf bisheriger Ebene aufzuständernden Loop-Tribünenbereiches auf ganzer Länge, so dass die Amphibien gefahrlos und barrierefrei unter der Loop- und Tribünenfläche von und zum Laichgewässer wandern können. Um die Mehrkosten zu minimieren, könnten auch entsprechend den Vorschriften "Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen" (MAmS 2000) Einzeldurchlässe mit Leiteinrichtungen vorgesehen werden (Durchlassabstände und -höhe vgl. MAmS). Noch geringer wäre der Aufwand, wenn die Wasserskianlage entfallen würde, so dass auch auf eine Tribüne für Großveranstaltungen verzichtet werden könnte.

## V. Skaterrundkurs

Vergleichbare Probleme dürfte es in den Abschnitten geben, in denen die Amphibienwanderkorridore die Skaterstrecken kreuzen oder in Teilabschnitten als hindernisfreie Wanderstrecke nutzen. Da dieser Konflikt aufgrund der Weiträumigkeit des Rundkurses bei Amphibienwanderungen in allen Bereichen des Stadtparks mit Leiteinrichtungen pp. allenfalls mit erheblichem Aufwand zu bewältigen ist, muß der Skaterrundkurs im Parkgelände spätestens bei einsetzender Dämmerung in der Zeit von Februar (Wanderbeginn Grasfrosch / teilweise auch schon Erdkröte) bis November (Wanderung von Erdkröte / Grasfrosch in das Winterquartier) gesperrt und das Nutzungsverbot überwacht werden, da davon auszugehen ist, dass Abschränkungen umgangen werden und es dadurch zu Verlusten kommt.

## IV. Bauablauf / Eingriffsminimierung

Die Maßnahme zum Schutz der Tierwelt bedürfen einer weiteren Konkretisierung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Amphibien. Erhebliche Probleme dürften sich ergeben, wenn die Zeitpläne nicht eingehalten werden können.

Erläuterungsbedürftig ist außerdem, ob und inwieweit gleichzeitig (Zeitplan?) in den an die Planfläche angrenzenden Lebensräumen (Winter-/Sommerlebensräume) Tiefbauarbeiten (Wege, Skaterbahn pp.) oder sonstige Umgestaltungen erfolgen werden.

Leider haben wir – wie bereits erwähnt - in der Vergangenheit (K 113/ Kampmoor / Nordport, z.Zt. Air Cargo) feststellen müssen, dass keine oder völlig unzureichende bzw. wirkungslose Amphibienschutzmaßnahmen getroffen wurden, da der Amphibienschutz in der Planung weder ausreichend konkretisiert noch beachtet wurde.

Die Amphibien-AG der BUND-Ortsgruppe Norderstedt wäre aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung bereit, die Maßnahmen beratend zu begleiten. Der Bearbeiter dieser Stellungnahme steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **B. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

### **Zu Ordner 2, Nr. 10.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan / Textteil**

#### **Kap. 6.1.1 :**

In diesem Punkt sind tierökologische Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

Es wird festgestellt (S. 99 unten): „Für die Tierwelt ist unter Berücksichtigung der spezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen davon auszugehen, dass keine Defizite verbleiben, die nicht mit den in Kap. 5.3 beschriebenen und nachfolgend in Kap. 6.1.2. benannten Kompensationsmaßnahmen zur Schaffung neuer Lebensräume abgedeckt werden.“

1.

Es ist nicht zu erkennen, wie beispielsweise die aktuellen Amphibienvorkommen in dem neu gestalteten Gewässer geeignete Lebensbedingungen finden werden, da sowohl während wie nach der Bauphase mit starken Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Insbesondere die funktionellen Aspekte wie Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen, die in Kap. 4.5 umfangreich benannt und im Plan dargestellt wurden, werden hier nicht weiter berücksichtigt. So ist nicht dargestellt, wie in dem neu entwickelten Gebiet geeignete Netzwerke der notwendigen Teillebensräume gewährleistet werden. Dabei wird in Kap. 5.1. aufgeführt, dass sich die anlagebedingten Veränderungen von Funktionsbeziehungen nicht (Wasservögel, Fledermäuse) oder nur teilweise (Amphibien) minimieren oder vermeiden lassen.

2.

Auch handelt es sich bei einigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht um allein natur-schutzfachlich begründete Maßnahmen. Vielmehr wird die Art und Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen von gärtnerischen und Gestaltungsfragestellungen geprägt. Dies betrifft beispielsweise die landschaftspflegerischen Maßnahmen „Röhricht“, „krautreiche Magerwiese“ und „Magerwiese“ (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan Kap. 5.4. S. 90-92).

Die Untermischung von Mutterboden in die neu zu entwickelnden Magerwiesen ist aus Naturschutzsicht fragwürdig. Bei den vorhandenen Sand- und Rohböden wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Entwicklung von Mager- bzw. Trockenrasen anzustreben, zumal im Untersuchungsgebiet unter den Pflanzen und Wirbellosen entsprechende Arten vorhanden sind. Zahlreiche spezifische Pflanzen und Tierarten trockener und magerer Standorte, von denen eine große Zahl als gefährdet gilt, leben bevorzugt auf nährstoffarmen Standorten. Eine „Anreicherung“ des Bodens mit Mutterbodenauftrag bzw. -beimischung kann daher nicht als Naturschutzmaßnahme angesehen werden.

Alternativvorschlag: Entwicklung von Magerrasen oder größerer Flächenausgleich.

3.

Unklar bleiben im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen auch folgende Aspekte:

a. Ausgleichsmaßnahme extensives Grünland (S. 93 LBP):

Das Flurstück 42/147 wird bereits seit Jahren durch Schaf- bzw. Gallowaybeweidung – kleiner Bestand - extensiv genutzt (im Gegensatz zu Bl. 93 keine Pferdekoppel). Insofern tritt faktisch keine wesentliche Veränderung ein. Außerdem stellt sich die Frage, wie die langfristige extensive Nutzung sichergestellt wird? Der Aspekt scheint nicht hinreichend geklärt.

b. Neubesiedlung Characeen / Nachpflanzung Röhrichte

Die prognostizierte, aber nicht belegbare Neubesiedlung der geschaffenen Flachwasserbereiche durch die Characeen ist nicht sichergestellt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der nachgepflanzten Röhrichte.

Vorschlag: Entwicklung der Characeenbestände wie auch der Röhrichtbestände begleitend untersuchen und gegebenenfalls mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen nachbessern. Zumindest stellenweise natürliche Röhrichtentwicklung ohne Pflanzung zulassen.

Soweit Nachpflanzung erfolgt, sollte der Grenzbereich Röhricht/freie Wasserfläche nicht als glatte Linie, sondern natürlich als „ausgefrante“ Uferzone ausgebildet werden, um die notwendigen Funktionen im Naturhaushalt zu erfüllen.

Zusammenfassend ist zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen festzustellen:

Tierökologische Aspekte sind kaum berücksichtigt.

Ein erheblicher Teil der Ausgleichsflächen wird unter gestalterischen und gärtnerischen Gesichtspunkten geplant, so dass die naturschutzfachlichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Der langfristige Erfolg einzelner Ausgleichsmaßnahmen geht von nicht gesicherten Annahmen aus (erfolgreiche großflächige Neuansiedlung von Characeen).

Begleitende Untersuchungen, die den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen dokumentieren und gegebenenfalls ein Nachsteuern ermöglichen, sind nicht benannt.

## **C. Bestandsermittlung / Artenschutzrechtliche Prüfung:**

### Zu Ordner 2, Nr. 10.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan / Textteil

#### Kap. 2.5.1 (S. 25):

##### **Fledermäuse**

Das Fledermausvorkommen (weitere Arten?) wird zur Zeit von uns überprüft. Evtl. weitere Erkenntnisse werden nachgereicht.

#### Kap. 2.5.3 (S. 28):

##### **Reptilien u. Amphibien:**

Nach der faunistischen Kartierung und Potentialabschätzung wurden weitere Amphibienarten wie z.B. der Teichmolch trotz intensiver Nachsuche durch Kescherfänge an geeigneten Uferabschnitten nicht nachgewiesen (Ordner 4, Anlage 2.3, S. 30). Da die untersuchten 5 Gewässer als Habitat für den Teichmolch geeignet seien, sei zumindest zu schließen, dass es maximal nur kleine Vorkommen im Untersuchungsraum gäbe. Im LBP wird diese Art überhaupt nicht erwähnt.

Demgegenüber hat einer unsere Amphibienexperten bei einer Begehung des nördlichen kleinen Sees in der Flachwasserzone 2 Teichmolche gesichtet. Weitere Begehungen sind geplant, um weitere Erkenntnisse (z.B. Kammmolch ?) zu gewinnen.

#### Kap. 2.5.5 Darstellung und Bewertung Schutzgut Tiere, Wirbellose(S. 30)

##### **Libellen:**

Die Aussage „das Vorkommen von gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Libellenarten mit aktuellem oder ehemaligen Vorkommen in Schleswig-Holstein ist aufgrund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich bzw. auszuschließen“ ist anhand der vorliegenden Daten nicht nachvollziehbar. Zum einen ist die zitierte Datenlage veraltet und kann somit nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Andererseits fand keine aktuelle Untersuchung zur Libellenfauna statt.

Das Untersuchungsgebiet weist größere Vorkommen der Krebschere auf, an die das Vorkommen der streng geschützten Libellenart „*Aeshna viridis*“ geknüpft ist. Damit ist ein Vorkommen dieser nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Libellenart im nördlichen kleinen Kiessee möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich. Auch von der Verbreitung her ist ein Vorkommen in Norderstedt möglich.

Gerade bei einer potenziellen Betrachtung von Tierbeständen ist das mögliche Vorkommen zu berücksichtigen.

### Kap. 2.5.5 Darstellung und Bewertung Schutzgut Tiere, Wirbellose

Unterpunkt : übrige Wirbellose (S. 31):

#### **Laufkäfer und Hautflügler:**

Für die Gruppe der Laufkäfer und Hautflügler, unter den zahlreiche Arten als besonders geschützt gelten, wird angenommen, dass im Untersuchungsgebiet in erster Linie häufige Arten vorkommen. Davon ist angesichts der Bedeutung ehemaliger Sand- und Kiesgruben für eine trockenheitsliebende und vielfach spezialisierte Wirbellosenfauna nicht zwangsläufig auszugehen. Wie auch die erhobenen Daten zu Heuschrecken und Tagfaltern zeigen, ist vielmehr das Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten wahrscheinlich.

#### **D. Schlußbemerkung**

Mit einer naturverträglichen Umgestaltung der in den Stadtpark eingebetteten Kiesteiche als größter und bedeutender Wasserlebensraum in Norderstedt hätte die Stadt im Rahmen einer Landesgartenschau nicht nur die Möglichkeit, einen hochwertigen Lebensraum für die Pflanzen und Tierwelt weiter zu entwickeln, sondern auch einen abwechslungsreichen Naturerlebnisraum mit hoher Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung zu schaffen. Diese einmalige Chance wäre insbesondere mit Planung einer den gesamten Stadtpark dominierenden Wasserskianlage mit den vorstehend beschriebenen massiven Eingriffen und Nutzungskonflikten vertan. Die derzeitige Planung steht nicht nur in krassm Widerspruch zu den im Landschaftsplan-Entwurf 2020 für das Planfeststellungsgebiet formulierten Entwicklungszielen (Vgl. Bl. 9 ff. LBP / Unterlage 10.1), sondern konterkariert auch die Forderungen der Agenda-Zukunftskonferenz der Norderstedter Bürger. Ebenso wie bei dieser von der Stadt initiierten Agenda-Veranstaltung hatte der Naturschutz auch in der von Norderstedt Marketing zur Vorbereitung der Landesgartenschau mit großer paritätischer Bürgerbeteiligung am 29.9.2004 veranstalteten „Ideenwerkstatt“ mit „Platz 1“ oberste Priorität. Mit dem bei dieser Veranstaltung vom Oberbürgermeister und dem Zweiten Stadtrat entwickelten Leitbild „Kulturraum Stadtpark – Von der Natur in die Stadt - Von der Stadt in die Natur“ und dem seinerzeit vorgestellten dreigliedrigen Raumkonzept „Stadt – Landschaftspark – Natur“, hat die jetzt vorgestellte Planung nur noch wenig gemein. Es wäre gut, wenn sich die Entscheidungsträger auf ihre ursprüngliche Vision zurückbesinnen würden, zumal eine naturverträgliche Gestaltung auch den vorstehend zitierten Bürgerwünschen entspricht. Damit würde die Planung auch wieder mit der diesbezüglichen Aussage des 2. Stadtrates übereinstimmen: „Ein Stadtpark von den Bürgern für die Bürger“.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Herwig Niehusen